



Beschluss zur Erweiterung des Städtefördergebietes „Soziale Stadt; Scherberg-nördliche Innenstadt“, Beschluss-Nr.: 2018/184

Vom Stadtrat wurde die Erweiterung des Städtebau-fördergebietes Soziale Stadt „Scherberg-nördliche Innenstadt“ um weitere Flächen beschlossen. Der Erweiterungsbereich umfasst die Grundstücke der Lehngrundschule und der Jahnturnhalle. Durch die Erweiterung soll es möglich werden, für die Sanierung der beiden Gebäude und Außenanlagen Städtebaufördermittel einzusetzen.

Aufhebung des Beschlusses 2017/099 – Veräußerung von Flurstücken im IG Nordwest, Beschluss-Nr.: 2018/172

Der Stadtrat beschloss einstimmig die sofortige Aufhebung des genannten Beschlusses.

Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche der Flurstücke 412/44, 330/13, 413/1 und 412/20 sowie des Flurstücks 413/2 der Gemarkung Jerisau, Industriegebiet Nordwest, Beschluss-Nr.: 2018/173

Nachfolgenden Beschlussvorschlag hat der Glauchauer Stadtrat zustimmend mitgetragen:

1. Eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 33.300 m² des Flurstücks Nr. 412/44 sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 330/13 von ca. 6.000 m², jeweils Gemarkung Jerisau im IG NW, wird zum Preis von 21 €/m² an die Firma Triathlon Holding GmbH zur Errichtung einer Produktionshalle einschl. Nebenanlagen verkauft. Verkaufskosten sind vom Erwerber zu tragen. Eine Investitionsverpflichtung, binnen 18 Monaten nach Kaufvertragsunterzeichnung mit dem Bau der Produktionshalle + Nebenanlagen zu beginnen und nach weiteren 24 Monaten die Baufertigstellung des 1. BA anzugehen, sowie ein Rückkaufsrecht der Stadt Glauchau bei Nichterfüllung der Investitionsverpflichtung sind im Vertrag verankert.
 2. An die unter 1. benannte Firma wird eine Teilfläche des jetzigen Flurstücks Nr. 413/1 von ca. 1.000 m² sowie eine Teilfläche des jetzigen Flurstücks Nr. 412/20 von ca. 500 m² und das Flurstück Nr. 413/2 mit einer Größe von 18 m² zum Preis von 21,00 €/m² verkauft. Sämtliche Nebenkosten (außer Vermessung) trägt der Käufer. Nach Herstellung des Ringschlusses der Boshstraße werden im Rahmen der Straßenvermessung die genauen Größen der Teilflächen festgelegt.
- Inner im Kaufvertrag zu verankernden Belastungsvollmacht für den Käufer zur Finanzierung des Kaufpreises i.H.v. vorläufig 857.178,00 € wird zugestimmt.

18. Beschluss zur 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Großen Kreisstadt Glauchau, Beschluss-Nr.: 2018/178

Der Stadtrat beschloss die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Großen Kreisstadt Glauchau. Die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans stellt die Arbeitsgrundlage zur Gewährleistung eines wirkungsvollen Schutzes der Bevölkerung im abwehrenden Brandschutz, der technischen Hilfeleistung und für öffentliche Notstände dar. In der Sitzung begrüßte Dr. Peter Dresler im Rahmen des Tagesordnungspunktes die anwesende Stadtwehrleitung. Fachbereichsleiter Marcus Steinhart würdigte hierbei die Leistung von Thomas Welter (1. stellv. Wehrleiter), dem hierbei maßgebliche Verdienste bei der Erstellung des 164-seitigen Planes zukommen sowie auch Stephan Hager (2. stellv. Wehrleiter).

19. Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Glauchau für die Haushaltsjahre 2019/2020, Vorlagen-Nr.: 2018/140

Fachbereichsleiterin Heike Joppe berichtete hierzu. Im Weiteren wurde der TOP 11.

Beschluss zur Abwägung über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB gemäß § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 2-38 „Kernstadt Glauchau- Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“, Beschluss-Nr.: 2018/167

aufgerufen. Hierzu wurde zur Abwägung über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung vorgetragen. In der anschließenden Abstimmung hat der Stadtrat die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB beschlossen. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 2-38 „Kernstadt Glauchau – Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ (Fassung 16.04.2018) bis zum 07.09.2018 vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat geprüft und mit Ergebnis gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von dem Ergebnis mit Angaben der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2-38 „Kernstadt Glauchau- Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“, Beschluss-Nr.: 2018/168

Einstimmig beschlossen wurde folgender in fünf Punkten formulierter Vorschlag:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2-38 „Kernstadt Glauchau – Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ in der Fassung vom 19.10.2018 und die Begründung gleichen Datums werden in vorliegender Form vom Stadtrat Glauchau gebilligt.
2. Es wird beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2-38 „Kernstadt Glauchau – Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ und die Begründung gem. § 3 Abs. 2 vom 02.01.2019 – 08.02.2019 im Rathaus zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit auszulegen und ins Internet zu stellen. Stellungnahmen können bis 08.02.2019 abgegeben werden; verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt werden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.
4. Es wird gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen, dass Stellungnahmen nur zu geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden können.
5. Auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet. Auch wird von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB verzichtet. Von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen und § 4c BauGB nicht angewendet.

Nach erster öffentlicher Auslegung und der nach Beteiligung von Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden abgegebenen Stellungnahmen sowie der gerechten Abwägung ergaben sich Änderungen bzw. Ergänzungen des Entwurfs. Daher ist dieser in der Fassung vom 19.10.2018 erneut (für die Dauer von einem Monat) auszulegen. Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Umsetzung der Ziele und Handlungsleit-sätze des Glauchauer Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes 2018.

Dem öffentlichen Teil schloss sich ein nicht öffentlicher Teil an. □

Bekanntmachung: Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 2-38 "Kernstadt Glauchau - Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche"

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau hat mit Beschluss (Nr. 2018/168) vom 29.11.2018 den geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2-38 "Kernstadt Glauchau - Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche" in der Fassung vom 19.10.2018 und die Begründung gleichen Datums gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet. Weiterhin wird von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen und § 4c BauGB nicht angewendet.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2-38 "Kernstadt Glauchau - Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche" und die Begründung liegen zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit in der Zeit

02.01.2019 bis zum 08.02.2019

im Rathaus, Markt 1 in Glauchau während der Öffnungszeiten
Montag, Mittwoch, Freitag 9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9:00 – 18:00 Uhr

in der 6. Etage - Zimmer 6.41 (Stadtplanung) öffentlich aus. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die kompletten Planunterlagen auf der Internetseite www.glauchau.de unter der Rubrik Planen/Bauen / Bauleitplanung sowie auf den Internetseiten des Landesportals des Freistaates Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de oder www.bauleitplanung.sachsen.de zur Einsichtnahme eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf und der Begründung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB können Stellungnahmen nur zu den

geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplans abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt. Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 2-38 "Kernstadt Glauchau - Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche"

gez. Dr. Peter Dresler
Oberbürgermeister

